

H.
4. IV. 1917

777

(Die Abwicklung der neuen Ernte.) Die Kriegsprodukten-A. G. hat an ihre Kommissionäre ein Zirkularschreiben gerichtet, in dem auf die Wichtigkeit der schleunigsten Ablieferung des aus der neuen Ernte zu erwartenden Getreides hingewiesen wird. Die Kommissionäre werden aufmerksam gemacht, daß die rasche Ablieferung der bei einzelnen Domänen auf Grund vorheriger Vereinbarungen sichergestellten Brotsfrüchte sowie des übrigen Getreides überaus wichtig ist und daß die Kommissionäre auch ihrerseits dafür sorgen müssen, daß die zur Anmeldung gelangenden Getreideposten laut der arbeitsmäßig zu erteilenden Dispositionen in der möglichst raschesten Frist abgeliefert werden. Zu diesem Behufe wurde verfügt, daß bei fünf Staatsbahn-Betriebsleitungen, beziehungsweise in den Eichen der Eisenbahnhauptlinien-Kommanden je ein diesem Kommando zugeteilter Kontrollbeamter der Kriegsprodukten-A. G. sich aufhalte, der dafür zu sorgen hat, daß bei Aufgabe des Getreides die benötigten leeren Wagen auf der Station zur Verfügung stehen. Das Zirkularschreiben erteilt Weisungen betreffend die notwendigen Vorkehrungen zur Bereithaltung der Eisenbahnwagen und schreibt vor, daß die Kommissionäre und ihre Bevollmächtigten die Bereitstellung der benötigten Waggonanzahl bei den Kontrollbeamten drei bis vier Tage vorher telegraphisch anzufordern haben. In der betreffenden Depesche ist die liefernde Domäne, die Aufgabestation, die Menge und Gattung des Getreides sowie die Bestimmungsstation, schließlich der Name des Kommissionärs zu nennen. Die beanspruchten Waggonen sind gleichzeitig auch auf der Aufgabestation anzumelden, damit die Stationsleitungen von der Bereitstellung der Waggonen vorherige Kenntnis erhalten. Da häufig nur offene Wagen zur Verfügung stehen werden, müssen die Kommissionäre monöglich für Deckplachen und Rinfusa-Einrichtungen sorgen. Die Waggonen sollen jedoch bloß für die faktisch verfrachtbaren und bereits zur Ablieferung fertiggestellten Getreidemengen bestellt werden, da sonst nach den nicht rechtzeitig beladenen Waggonen die vorgeschriebenen Standgebühren durch den Kommissionär entrichtet werden müssen. Die Kontrollbeamten versehen lediglich die Agenden bei der Aufgabe des Getreides, sie sind aber nicht berechtigt, Dispositionen zu treffen oder solche abzuändern. In Eisenbahnstationen, die außerhalb des Territoriums der im Zirkular angeführten Eisenbahnhauptlinien-Kommanden liegen, ist die Bestellung der Waggonen in der üblichen Weise ausschließlich im Wege der Stationsvorstände zu bewerkstelligen. Sämtliche Kavallerie- und Artillerie-Ersatzkörper wurden von den Militärkommanden angewiesen, die zur Verfügung stehenden Wagen und Pferde sowie im Notfalle auch die Aufzucht einzelner Wirtschaften wegen Ablieferung des Getreides zur Eisenbahn zur Verfügung zu stellen. Insofern also eine Wirtschaft solche Gespanne zur Abfuhr des neuen Getreides benötigt, möge sie sich unmittelbar an den nächsten Artillerie- oder Kavallerie-Ersatzkörper wenden. Die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Kommissionäre im Interesse der öffentlichen Versorgung mit der größten Energie und Umsicht vorgehen werden. Die Eisenbahnhauptlinien-Kommanden, deren Kontrollbeamte der Kriegsprodukten-A. G. zugeteilt sind, sind die folgenden: Budapest-Bözpont, Szeged, Debrecen, Temesvár und Szabadka.